

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Kurpfalz Nachhaltig: Offensiv Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HVLAH6NDAYH16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 44,52 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die nachhaltige Anlagestrategie investierte überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien waren im Berichtszeitraum unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investierte die Bank in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde auch ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDG's“) geleistet. Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben. Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die nachhaltige Anlagestrategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie eingesetzten Fonds wurde anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieser Fonds im Berichtszeitraum wurden mit Stichtag 31.12.2025 bewertet:

Erfüllungsquoten der Nachhaltigkeitsindikatoren	2025
Einhaltung von Ausschlusskriterien	100,00%
Berücksichtigung anerkannter Branchenstandards	100,00%
Anteil der Zielfonds, die als Art. 8 und 9 (SFDR) klassifiziert sind	100,00%
Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren <ul style="list-style-type: none">• Treibhausgasemission• Biodiversitätsschäden• Wasserverschmutzung• Abfälle• Menschen- & Arbeitsrechtverletzungen	100,00% 80,00% 75,00% 75,00% 100,00%
Anteil an den ökologischen und/oder sozialen Investitionen	44,52 %

1. Ausschlusskriterien

Von der Bank wurden für die investierten Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise wurden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind. Weiterhin wurden beispielsweise Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten ausgeschlossen, in welchen schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte herrschen.

2. Positivkriterien

Berücksichtigung anerkannter Branchenstandards

Die Bank investierte ausschließlich in Fonds von Anbietern, die einen anerkannten Branchenstandard für verantwortungsvolle Investments verfolgen. Unter anderem sind das die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI).

Anteil der Investitionen in Zielfonds, die als Art. 8 und 9 (SFDR) klassifiziert sind

Die Bank investierte mindestens 80 % des Portfolios in Fonds, die nach SFDR in Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind.

Fonds die nach „Artikel 8“ eingestuft werden, sind Finanzprodukte die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen bzw. mit diesen beworben werden. Häufig werden diese auch als „hellgrün“ oder auch als „ESG-Produkte“ bezeichnet.

Fonds klassifiziert nach „Artikel 9“, sind Finanzprodukte mit denen „eine nachhaltige Investition angestrebt“ wird. Diese Fonds streben eine Nachhaltigkeitswirkung an oder haben sich zu einem konkreten, nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziel verpflichtet. Sie werden häufig auch als „dunkelgrün“ oder teilweise „Impact-Fonds“ bezeichnet.

Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Es wurde gezielt in Fonds investiert, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange oder die Menschenrechte vermeiden (gem. PAI – Principal Adverse Impact). Im Speziellen Vermeidung negativer Auswirkungen bei Treibhausgasemissionen, Biodiversitätsschäden, Wasserverschmutzung, Abfälle sowie bei Menschen- & Arbeitsrechtsverletzungen.

3. Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator der nachhaltigen Anlagestrategie im Berichtszeitraum war auch deren Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beiträgt, konnte durch die Zielfonds mit verschiedenen Methoden ermittelt werden. Entweder der Anteil wurde auf Basis des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfelder ermittelt, oder die ganze Investition in ein Unternehmen galt als nachhaltig, wenn eine bestimmte Schwelle des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen nachhaltig war.

Für das Gesamtportfolio wurde der Anteil der nachhaltigen Investitionen als gewichteter Durchschnitt der ausgewiesenen nachhaltigen Anteile der Zielfonds berechnet.

● ...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie eingesetzten Fonds wurde anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieser Fonds wurden in den vorangegangenen Berichtszeiträumen mit den Stichtagen 31.12.2022, 31.12.2023 und 31.12.2024 bewertet:

Erfüllungsquoten der Nachhaltigkeitsindikatoren		2024
Einhaltung von Ausschlusskriterien		100,00%
Berücksichtigung anerkannter Branchenstandards		100,00%
Anteil der Zielfonds, die als Art. 8 und 9 (SFDR) klassifiziert sind		100,00%
Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren		
• Treibhausgasemission		100,00%
• Biodiversitätsschäden		75,00%
• Wasserverschmutzung		75,00%
• Abfälle		75,00%
• Menschen- & Arbeitsrechtverletzungen		100,00%
Anteil an den ökologischen und/oder sozialen Investitionen		26,98%

Erfüllungsquoten der Nachhaltigkeitsindikatoren		2023
Einhaltung von Ausschlusskriterien		100,00%
Berücksichtigung anerkannter Branchenstandards		100,00%
Anteil der Zielfonds, die als Art. 8 und 9 (SFDR) klassifiziert sind		100,00%
Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren		
• Treibhausgasemission		100,00%
• Biodiversitätsschäden		75,00%
• Wasserverschmutzung		75,00%
• Abfälle		75,00%
• Menschen- & Arbeitsrechtverletzungen		100,00%
Anteil an den ökologischen und/oder sozialen Investitionen		30,90%

Erfüllungsquoten der Nachhaltigkeitsindikatoren		2022
Einhaltung von Ausschlusskriterien		100,00%
Berücksichtigung anerkannter Branchenstandards		100,00%
Anteil der Zielfonds, die als Art. 8 und 9 (SFDR) klassifiziert sind		100,00%
Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren		
• Treibhausgasemission		82,50%
• Biodiversitätsschäden		80,00%
• Wasserverschmutzung		90,00%
• Abfälle		80,00%
• Menschen- & Arbeitsrechtverletzungen		100,00%
Anteil an den ökologischen und/oder sozialen Investitionen		27,73%

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltige Anlagestrategie verfolgte durch die Auswahl nachhaltiger Fonds das Ziel, durch deren Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("UN Sustainable Development Goals"

oder "SDGs") zu leisten. Entsprechende Ziele sind unter anderem Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen Menschenrechte schützen. Durch die Auswahl nachhaltiger Fonds und deren Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung wurde ein positiver Beitrag zu den SDGs geleistet. Zudem wurde ein Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor geleistet. Daher wurde in Fonds investiert, die in Unternehmen investierten, die in nachhaltigen Geschäftsfeldern zu den SDGs beitrugen. Die zur Analyse von Emittenten und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf die Erreichung von Umwelt- und/oder Sozialzielen herangezogenen Daten wurden von einem externen Dienstleister, der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank), bezogen.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie- Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten, zu bestimmen, ob es sich bei diesen Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei Investitionen in Investmentfonds, deren Investitionen zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, wurde vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden.

Hierzu wurden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren durch die Fondsanbieter überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Beim Erwerb von Investmentanteilen wurde die PAI berücksichtigt. Des Weiteren wurden, sofern schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Kategorien der PAI festgestellt wurden, die Investmentanteile nicht erworben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Der gewichtete Durchschnitt der Nachhaltigkeitsfaktoren für jede dieser fünf Kategorien war im Gesamtportfolio größer 50 %. Die Bank nutzte dabei die Daten der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank), welche die Daten von den Fondsanbietern erhielt. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurde gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht. Im Rahmen des normbasierten Screenings wurde überprüft, ob das Investmentvermögen in Unternehmen investiert, die gegen diese Normen verstößen hat.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der in der nachhaltigen Anlagestrategie eingesetzten Fonds wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten wurden, berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01. Januar 2025 – 31. Dezember 2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
1. iShsIV-MSCI Wld.SRI	Multisektor	17,500 %	Irland
2. Allianz Thematica	Multisektor	12,500 %	Luxemburg
3. LF- Green Dividend World	Multisektor	10,000 %	Deutschland
4. iShsII-MSCI Europe SRI	Multisektor	10,000 %	Irland

Zur Berechnung wird der Durchschnitt der Investitionen auf Tagesendbasis genutzt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

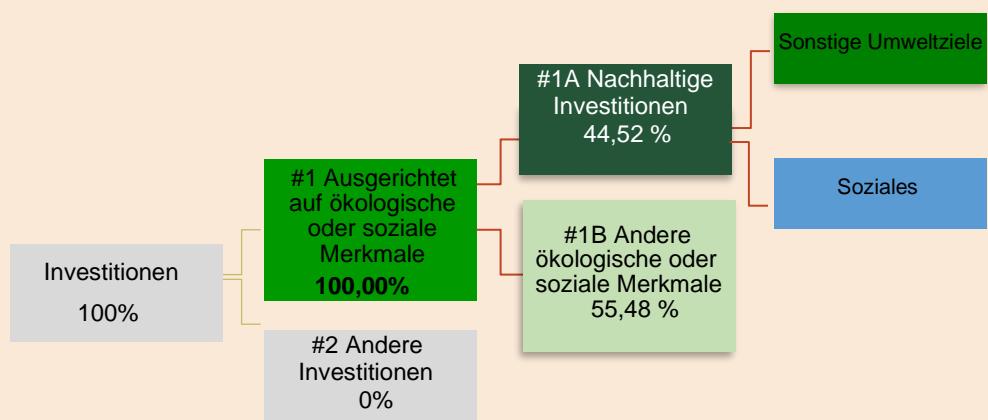
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische und/oder soziale Merkmale"). Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die in der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Gesamtportfolio wird zum Berichtsstichtag in Prozent dargestellt. Unter "Investitionen" wurden alle im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie erwerbbaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst. Die Kategorie "#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden. Die Kategorie "#2 Andere Investitionen" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorlagen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie bewerten zu können. Die Kategorie "#1A Nachhaltige Investitionen" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen "Sonstige Umweltziele" und soziale Ziele ("Soziales") angestrebt werden können. Die Kategorie "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizierten.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Sektor	Anteil des Portfolios
Multisektor	100,00%

Gemäß der Anlagestrategie investierte das Portfolio in Investmentvermögen. Diese Investmentvermögen investierten in Unternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig waren. Eine Aufschlüsselung des Portfolios nach Sektoren war im vergangenen Berichtszeitraum nicht möglich.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wurden auch Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben, eingesetzt.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie- Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der nachhaltigen Anlagestrategie enthaltenen Fonds solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher nicht erfolgen.

Für den Anteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie durfte auch in Staatsanleihen investiert werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.



Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen in der nachhaltigen Anlagestrategie Veränderungen unterlag, war es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

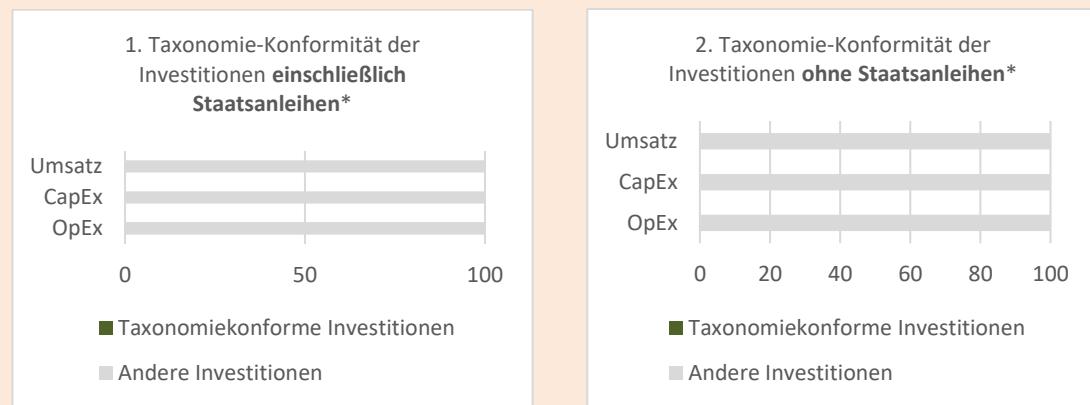
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegel

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umwelt- Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Finanzprodukt enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichen Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für den Berichtszeitraum aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Finanzprodukt enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichen Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für frühere Berichtszeiträume aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten wurde daher in früheren Berichtszeiträumen 0 Prozent ausgewiesen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 Offenlegungsverordnung wurde das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da diese Ziele sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, war die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt "Wie sah die Vermögensallokation aus?" zu entnehmen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung zwischen ökologischen und sozialen Zielen war bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen, wie zuvor erläutert, nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt "Wie sah die Vermögensallokation aus?" zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wurde auch in Fonds investiert, die Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben haben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beigetragen haben. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Für Fonds wurde auf Daten eines externen Anbieters zurückgegriffen, um die Nachhaltigkeitsindikatoren in der nachhaltigen Anlagestrategie zu berücksichtigen. Zum Beispiel wurde dies durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern der investierten Fonds erreicht. Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden auf Grundlage der Daten des externen Anbieters verarbeitet. Die Bank hat verschiedene Fonds überprüft und verglichen, um investierbare Fonds zu identifizieren.

Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale der Fonds beitrugen, wurden außerdem technische Kontrollmechanismen implementiert, wodurch sichergestellt wurde, dass kein Fonds, der gegen Ausschlusskriterien verstieß, gekauft werden konnte.

Gemäß der Anlagestrategie des Portfolios wurden ausschließlich Investitionen in Investmentvermögen getätigt. Daher ist ein direktes Engagement mit den Unternehmen nicht möglich. Beim Erwerb von Investmentanteil wurde jedoch die Engagement Politik der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, über die Berücksichtigung der Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI), berücksichtigt.